staltet auch das Recht der Schranken systemverwässernd zu einem AGB-ähnlichen Instrumentarium um, in dem Verhandlungsungleichgewichte generell korrigiert werden.

Die Frage, ob Verleger an den Ausschüttungen der VG Wort in Bereichen beteiligt werden können, in denen sie keine eigenen Leistungsschutzrechte haben, ist besonders brisant (§ 63 a Rdnr. 12) und aktuell vor dem *OLG München* anhängig (Vorinstanz *LG München I*, ZUM-RD 2012, 410 = BeckRS 2012, 11109). Einerseits stört der Prozess eine noch immer erhoffte Symbiose zwischen Verleger und Autoren, andererseits rührt der Standpunkt, dass eine Vergütungsbeteiligung dort bestehen kann, wo keine Rechte eingebracht wurden, an ein Grundsatzproblem. Die Rdnrn. 12 ff. bereiten die Frage sehr anschaulich und kundig auf. Man merkt, dass der Kommentator einen tiefen Einblick in den Prozess gewonnen hat.

Die Beispiele zeigen, dass der Kommentar sehr zur Diskussion anregt, weil er zu allen aktuellen Fragestellungen Stellung nimmt, dies niemals unreflektiert tut, sondern stets auf Basis des reichen Wissens und der enormen Erfahrung, welche die Autoren im Urheberrecht angesammelt haben. Diese Erfahrung umzusetzen ist ein besonderer Wert, den der Kommentar eindrucksvoll verkörpert.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Richter am OLG Hamm, Universität zu Köln

ULLMANN, EIKE (Hrsg.):

juris Praxiskommentar UWG, 3. Aufl. juris, Saarbrücken 2013. 1668 S., geb. 149,- Euro, ISBN: 978-3-86330-023-4.

Als der juris Praxiskommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von Ullmann im Jahr 2004 erstmals erschien, war es der erste UWG-Kommentar, der mindestens gleichrangig als Online-Kommentar erschien. Die technische Vorreiterrolle unter den UWG-Kommentaren bleibt ihm auch in der 3. Auflage, die jüngst erschien, vorbehalten. Zwar sind ihm andere UWG-Kommentare als Online-Kommentare gefolgt. Mit der 3. Auflage des juris Praxiskommentar liegt nunmehr aber der erste UWG-Kommentar vor, der auch als E-Book verfügbar ist und dem Käufer der Printausgabe für drei Endgeräte gratis als Add-on zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn die Benutzung des Kommentars als E-Book noch etwas schwerfällig ist, was auch an der mangelnden Übung des Rezensenten liegen mag, hat es den unbestreitbaren Vorteil, dass die mittlerweile schwer gewichtig gewordene Printausgabe im Smartphone mehr als federleicht wird und in der Hosentasche überall mit hingenommen werden kann. Außerdem bleibt der "Ullmann" bis auf Weiteres das einzige Standardwerk zum UWG, das online regelmäßig aktualisiert wird. Dies hat bei einer Rechtsmaterie, die ständigem Wandel unterworfen ist, unbestreitbare Vorteile. Da ist jedes gedruckte Buch schon veraltet, wenn es erscheint. Auch dieses Schicksal ist dem juris Praxiskommentar nicht erspart geblieben. So findet sich im Rahmen des § 4 Nr. 11 UWG beispielsweise eine kurze Kommentierung des veralteten HWG, das Ende Oktober 2012 insbesondere im Bereich der Publikumswerbung reformiert wurde. Es ist zu hoffen, dass die Autoren von der Aktualisierungsmöglichkeit regen Gebrauch machen.

Der Autorenkreis des juris Praxiskommentars hat sich seit der ersten Auflage nicht geändert. Acht hochrangige Juristen aus Justiz und Rechtsanwaltschaft, darunter der Herausgeber als Vorsitzender Richter des I. Zivilsenats a.D., mit *Dr. Thomas Koch* ein weiterer Richter des *I. Zivilsenats* und mit *Dr. Gangolf Hess* ein ausgewiesenes Schwergewicht im Wettbewerbsverfahrensrecht, bearbeiten die komplexe Materie in all ihrer in viele Rechtsbereiche mäandernden Komplexität.

Natürlich ist es im Rahmen einer Rezension nicht möglich, allen Mitautoren und Kommentarteilen gerecht zu werden. Pars pro toto können nur einige Leistungen herausgehoben werden. Der Rezensent hat sich dabei an den Themen orientiert, die die Rechtsprechung und juristische Diskussion derzeit am meisten beschäftigen.

In dieser Hinsicht lässt der Kommentar kaum eine Frage offen. Es sei nur auf die Ausführungen von Seichter zum Streitgegenstand hingewiesen (§ 8 Rdnrn. 76 ff.), die die jüngst veröffent-"Biomineralwasser"-Entscheidung des BGH (GRUR 2013, 401 m. Anm. Teplitzky) weitgehend vorwegnehmen. Auch die Ausführungen von Seichter zum Rechtsmissbrauch (§ 8 Rdnrn. 182 ff.), der in der Praxis zunehmend von Bedeutung ist, sind erschöpfend, kritisch und weiterführend. Müller-Bidinger befasst sich im Rahmen des § 4 Nr. 10 UWG unter anderem eingehend mit dem noch nicht abschließend geklärten Verhältnis des Tatbestands der Mitbewerberbehinderung zum Anwendungsbereich der Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken, beispielsweise beim Abwerben von Kunden oder dem Verleiten zum Vertragsbruch. Im Ergebnis verteidigt er die Linie des BGH, für den die Richtlinie im Rahmen der gezielten Behinderung nicht anwendbar ist.

An der Kommentierung des Wettbewerbsverfahrensrechts durch Hess kommt kein Praktiker vorbei (§§ 12–14 UWG). Das liegt nicht allein an dem Renommee, dass der Autor sich in diesem Bereich erworben hat, sondern insbesondere an der Fülle von Rechtsprechung und Literatur, die in der Kommentierung berücksichtigt werden. Die Differenzen zwischen einzelnen Oberlandesgerichten im einstweiligen Verfügungsverfahren werden herausgearbeitet. Der Autor hält mit seiner eigenen Auffassung nicht hinterm Berg, die jeweils kurz und oft überzeugend dargestellt wird.

Die Darstellung des § 7 UWG (Belästigende Werbung) durch Koch nimmt im Kommentar einen breiten Raum ein. Der Autor setzt sich gründlich mit der Instanzrechtsprechung auseinander. Bei einem BGH-Richter werden natürlich die Ausführungen zu Rechtsfragen besonders aufmerksam gelesen, die vom BGH noch zu beantworten sind. Telefonische Kundenbefragungen eines Unternehmers werden als Werbung angesehen (§ 7 Rdnr. 20). Das Gleiche gilt für E-Mails sozialer Netzwerke an Personen, deren E-Mail-Adresse im Adressverzeichnis anderer Mitglieder ausgelesen werden, um sie zum Beitritt zum sozialen Netzwerk aufzufordern. Leider fehlt eine Positionierung des Autors zu der zuletzt von Köhler in GRUR 2012, 1073, und WRP 2012, 1329, aufgeworfenen Frage der Klagebefugnis von Mitbewerbern und Wettbewerbsverbänden beim Cold Calling.

Trotzdem ist der 3. Auflage des juris Praxiskommentars ein nahezu uneingeschränktes Lob auszusprechen. Den Autoren ist es gelungen, die komplexe Materie übersichtlich zu strukturieren und verständlich darzustellen. Wer sich in der Praxis mit wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen befasst, kommt an dem Kommentar nicht vorbei.

Rechtsanwalt Dr. Hermann-Josef Omsels, Berlin